

Satzung des Bremer Energie Instituts

(In der Fassung vom 19. Dezember 2008)

Der Vorstand des Vereins zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Freien Hansestadt Bremen e.V. erlässt folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Das Bremer Energie Institut ist eine rechtlich unselbständige Untergliederung des Vereins zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Freien Hansestadt Bremen e. V. mit Sitz in Bremen.

§ 2

Aufgaben des Instituts

- (1) Das Institut dient der Forschung und Beratung auf dem Gebiet der Energiewirtschaft und Energiepolitik. Wesentlicher Teil seiner Arbeit ist die Vermittlung der Ergebnisse an die interessierte Öffentlichkeit.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben übernimmt es anwendungsbezogene Forschungs-, Entwicklungs- und Beratungsaufträge.
- (3) Es verfolgt seine Ziele in Zusammenarbeit mit der Jacobs University Bremen und der Universität Bremen sowie mit anderen Forschungseinrichtungen.

§ 3

Freiheit der Forschung

- (1) Die wissenschaftliche Arbeit des Instituts folgt dem Grundsatz der Freiheit der Forschung. Im Rahmen der vom Vereinsvorstand getroffenen Grundsatzentscheidungen und seiner in § 2 bestimmten Aufgabenstellung und unbeschadet vertraglicher Verpflichtungen, die bei der Übernahme von Aufträgen eingegangen werden, unterliegt das Institut keiner Beschränkung bei der Wahl, Reihenfolge und Ausführung seiner wissenschaftlichen Arbeiten.
- (2) Die Forschungsergebnisse des Instituts sollen veröffentlicht werden. Dabei sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

Institutsleiter

- (1) Der Institutsleiter wird vom Vereinsvorstand unter Beteiligung des wissenschaftlichen Beirats für die Dauer von fünf Jahren bestellt; er kann aus wichtigem Grund vom Vereinsvorstand abberufen werden. Eine Wiederberufung des Institutsleiters ist möglich.
- (2) Aufgabe des Institutsleiters ist die wissenschaftliche und administrative Leitung des Instituts unter Berücksichtigung der Regelungen der Satzung und im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsvorstands und der Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats.
- (3) Der Vereinsvorstand ermächtigt den Institutsleiter, den Verein im Rahmen der laufenden Angelegenheiten des Instituts nach außen zu vertreten. Er ist jedoch nicht ermächtigt, Verpflichtungen einzugehen, für die eine finanzielle Deckung im Rahmen des Wirtschaftsplans des Instituts nicht vorgesehen ist, Kredite zu Lasten des Instituts aufzunehmen, in Grundstücksangelegenheiten Verträge zu schließen oder Verfügungen zu treffen, den Verein oder das Institut vor Gericht zu vertreten.
- (4) Der Institutsleiter hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. er erstellt die Arbeitsprogramme und entwickelt die Planung für die Forschungstätigkeit des Instituts sowie Vorschläge für den weiteren Ausbau;
 2. er bereitet den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen vor.
 3. er wirbt Aufträge zur Durchführung von Forschungsvorhaben ein, die mit Mitteln Dritter finanziert werden;
 4. er entscheidet über die Verwendung der Einrichtungen und Mittel des Instituts und trägt dafür gegenüber dem Vereinsvorstand die Verantwortung. Der Vereinsvorstand ist jederzeit berechtigt, über einzelne Angelegenheiten der Geschäftsführung Auskunft zu verlangen;
 5. er berichtet dem wissenschaftlichen Beirat jährlich über den Stand und die Planung der wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts und über seine Geschäftsführung;
 6. er legt dem Vereinsvorstand jährlich den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres und den Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers vor;
 7. er leitet dem Vereinsvorstand im Herbst jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Jahr zu;

8. er bestellt und entlässt das Personal des Instituts; dabei haben sich die Anstellungsverträge im Rahmen der vom Vereinsvorstand erlassenen Richtlinien zu halten;
9. er ist unmittelbarer Vorgesetzter des Personals,
10. er ist berechtigt, Vorschläge für die Änderung der Institutssatzung zu unterbreiten, zu denen sich die Organe des Vereins äußern müssen.

§ 5

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Es wird ein dem Institut zugeordneter Wissenschaftlicher Beirat gebildet. Er berät und unterstützt den Institutsleiter auf den Gebieten der Forschung und Entwicklung. Er schätzt die wissenschaftlichen Aktivitäten des Zentrums im nationalen und internationalen Zusammenhang ein und gibt Impulse zur weiteren Entwicklung. Der Wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen zu dem vom Institutsleiter vorgelegten Forschungsprogramm. Vor der Berufung des Institutsleiters durch den Vereinsvorstand ist der Wissenschaftliche Beirat zu hören.

(2) Dem Beirat sollen international anerkannte Wissenschaftler aus dem In- und Ausland sowie Praktiker angehören, die auf den Forschungsgebieten des Instituts ausgewiesen sind. Er besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Der Präsident der Jacobs University Bremen oder ein von ihm benannter Vertreter, ein Vertreter der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, sowie ein Vertreter des Vereinsvorstandes können als Gäste an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Vereinsvorstand auf Vorschlag des Institutsleiters für drei Jahre berufen. Einmalige Wiederberufung ist zulässig. Sind nach Ablauf der drei Jahre die erforderlichen Neuberufungen von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats nicht rechtzeitig erfolgt, so bleiben die ausscheidenden Mitglieder so lange im Amt, bis die Neuberufungen vorgenommen worden sind. Der Vorsitzende des Vereinsvorstands oder ein von ihm benannter Vertreter und der Institutsleiter nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teil, sofern der Wissenschaftliche Beirat nicht etwas anderes beschließt.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bereitet im Benehmen mit dem Institutsleiter die in der Regel einmal jährlich abzuhaltenden Sitzungen vor. Er beruft mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung die Sitzungen ein und sorgt für die Ausfertigung des Berichts.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat kann Gäste einladen.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt gemäß Beschluss des Vereinsvorstands vom 19. Dezember 2008 in Kraft.

(2) Sie ersetzt die bisher geltende Satzung, die am 6. Dezember 2007 in Kraft gesetzt worden war.

Bremen, 19. Dezember 2008

Carl Othmer

Vorstandsvorsitzender